

301-004

DGUV Grundsatz 301-004



**Qualifizierung von
Personen für die
Montage von Schutz- und
Arbeitsplattformnetzen
sowie Randsicherungen**

Impressum

Herausgeber:
Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Tel.: 030 288763800
Fax: 030 288763808
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet „Hochbau“ des
Fachbereichs „Bauwesen“ der DGUV

Ausgabe: Dezember 2017

DGUV Information 301-004
zu beziehen bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger
oder unter ► www.dguv.de/publikationen

Qualifizierung von Personen für die Montage von Schutz- und Arbeitsplattformnetzen sowie Randsicherungen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkung	5
1 Anwendungsbereich	6
2 Begriffsbestimmung	7
3 Gliederung und Umfang der Qualifizierung	8
3.1 Anforderungen an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer.....	8
3.2 Inhalte der Qualifizierung.....	8
3.2.1 Mindestinhalte des theoretischen Teils der Qualifizierung.....	8
3.2.2 Mindestinhalte des praktischen Teils der Qualifizierung.....	10
3.3 Dauer der Qualifizierung.....	12
3.4 Prüfung.....	12
4 Qualifikation der Ausbildenden, Auswahl des Orts für den praktischen Teil und Gruppengrößen	13
5 Bezugsquellen	14
Anlage 1: Muster für ein Zertifikat	17

Vorbemerkung

Für die Montage von Schutznetzen, Arbeitsplattformnetzen und Randsicherungen darf der Arbeitgeber nach Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung und DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ nur fachkundiges Personal einsetzen.

Nur eine fachgerechte Montage gewährleistet die sichere Funktion der Schutznetze, Arbeitsplattformnetze und Randsicherungen.

Die Inhalte dieses DGUV Grundsatzes sollen eine Hilfestellung zur Qualifizierung dieser Personen bieten.

1 Anwendungsbereich

Dieser Grundsatz findet Anwendung auf die Qualifizierung und Beauftragung von Personen, die Schutznetze, Arbeitsplattformnetze sowie Randsicherungen montieren sollen.

Die in diesem Grundsatz beschriebenen Hinweise unterstützen den Arbeitgeber den Verpflichtungen aus der DGUV Regel 101-011 „Einsatz von Schutznetzen“, DGUV Information 201-010 „Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeitsplattformen“ und der DGUV Information 201-023 „Einsatz von Seitenschutz und Seitenschutzsystemen sowie Randsicherungen als Schutzvorrichtungen bei Bauarbeiten“ nachzukommen.

Zur Erreichung des Zieles, geeignete Personen für die Montage von Schutz- und Arbeitsplattformnetzen sowie Randsicherungen zu qualifizieren, wird im Abschnitt 3.3 die Dauer der Qualifizierung angegeben. Dieser Umfang der Lehreinheiten hat sich für Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Praxis bewährt.

2 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieses DGUV Grundsatzes werden folgende Begriffe bestimmt:

Schutznetze (Sicherheitsnetze)

Netze, die abstürzende Personen auffangen

Arbeitsplattformnetze

Systeme, bestehend aus Schutznetzen nach DIN EN 1263-1 der Klasse B1 und zusätzlich eingefädelten Spanngurttraversen, die als Arbeitsplätze und Verkehrswege verwendet werden können

Randsicherungen

Einrichtungen, die den tieferen Absturz von Personen an Decken- und Dachkanten von Flächen mit einem Neigungswinkel $\leq 22,5^\circ$ verhindern; sie bestehen aus Randsicherungspfosten, Schutznetzen und Seilen oder Zurrgurten

3 Gliederung und Umfang der Qualifizierung

3.1 Anforderungen an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Voraussetzung für die Teilnahme an der Qualifizierung von Personen für die Montage von Schutz- und Arbeitsplattformnetzen sowie Randsicherungen ist ein Mindestalter von 18 Jahren.

3.2 Inhalte der Qualifizierung

Die Qualifizierung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil mit den Schwerpunkten

- Gefährdungen erkennen
- Risiken beurteilen
- Schutzmaßnahmen festlegen und umsetzen

3.2.1 Mindestinhalte des theoretischen Teils der Qualifizierung

Der theoretische Teil soll mindestens folgende Inhalte mit Bezug zum praktischen Teil enthalten:

Materialkunde

Netze

- Netzmaterial
- Netzmacharten
- Maschenweite
- Konfektion
- Alterung
- Prüfung
- Bruchkräfte

Seile

- Seilmaterial
- Seilmacharten
- Konfektion
- Bruchkräfte
- Prüfung

Organisation

- Verantwortung im Arbeitsschutz und Gefährdungsbeurteilung
- Inhalte der Montageanweisungen
- Verhalten bei Abweichungen
- Montagevorbereitung, z. B. Schutznetzverlegeplan

Arbeitsmittel

- Hubarbeitsbühnen
- Fahrbare Arbeitsbühnen/Leitern
- Heißschneider
- Teleskopschneider
- Persönliche Schutzausrüstungen, z. B. PSA gegen Absturz
- Schutzeinrichtungen gegen elektrische Gefährdungen bei Montagearbeitsplätzen (z. B. PRCD-S)

Montagedurchführung für Schutznetze

Anforderungen an die Befestigung

- Anforderungen an Aufhängepunkte
- Aufhängeseile
- Karabinerhaken
- Spannurte

Absturzhöhe/Fangbreite

Abstand Netz/Träger

Kopplung/Überlappung

Besonderheiten

- Lichtkuppeln
- Schächte
- schmale Binderabstände (z. B. Discount-Märkte).

Freiraum unter dem Schutznetz

Montageabnahme

- Übergabeprotokoll
- Freigabe
- Aufmaß

Montagedurchführung für Randsicherungen

Montagedurchführung für Arbeitsplattformnetze

Unfallbeispiele, Erste Hilfe und Retten von Personen

3.2.2 Mindestinhalte des praktischen Teils der Qualifizierung

Der praktische Teil soll mindestens folgende Inhalte mit Hinweisen und Übungen der einzelnen Teilnehmenden zur Technik und Gefährdungen sowie zu den Arbeitsabläufen enthalten:

Einweisung/Unterweisung/Verhalten bei Störungen

- Heißschneider
- Teleskopschneider
- Persönliche Schutzausrüstungen

Montage von Schutznetzen

Vorbereitung Seile, Netze

- Einsatzfähigkeit der Seile und Netze durch Inaugenscheinnahme
- Ablängen der Aufhängeseile
- Vorbereitungen für die Montage von Netzen

Netzmontage

Knotenkunde/Seilverbindungen

Kopplung/Überlappung von Schutznetzen

Netzdemontage

Zusammenlegen der Netze

Instandsetzung

- Beschädigungen bewerten
- Reparaturmaterial auswählen
- Instandsetzungsmethoden

Montage von Randsicherungen

Hinweise auf am Markt befindliche Randsicherungssysteme, Vorstellung anhand von exemplarischen Beispielen

Montage von Arbeitsplattformnetzen

Vorbereitung von Seilen, Netzen und Zurrgurten

Netzmontage

3.3 Dauer der Qualifizierung

Die Dauer der theoretischen und praktischen Qualifizierung ist mit mindestens 18 Lehreinheiten (à 45 Min.) zu bemessen.

3.4 Prüfung

Die Qualifizierung ist mit einer schriftlichen Prüfung abzuschließen.

Die Prüfung sollte mindestens 15, aber nicht mehr als 20 Fragen umfassen. Die Prüfungszeit beträgt hierbei maximal 45 Min. Bewährt haben sich hier Fragebögen mit vorgegebenen Antworten (Multiple Choice Verfahren).

Die theoretische Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 70 % der Höchstpunktzahl erreicht worden sind.

Bei Nichtbestehen muss die Qualifizierung erneut absolviert werden.

Die Ergebnisse der Prüfung sind zu dokumentieren.

Nach bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin ein Zertifikat.

Muster eines Zertifikats siehe Anlage 1.

4 Qualifikation der Ausbildenden, Auswahl des Orts für den praktischen Teil und Gruppengrößen

Der theoretische und der praktische Teil der Qualifizierung müssen durch fachlich qualifizierte Personen erfolgen. Diese müssen mindestens folgende Anforderungen erfüllen:

- ausreichende Kenntnisse in Theorie und Praxis auf den Gebieten der Schutznetze, der Arbeitsplattformnetze, der Randsicherungen und Hubarbeitsbühnen haben
- mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und -regeln (z. B. Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung, Baustellenverordnung), mit den Vorschriften, Regeln und Informationen der DGUV, mit den anerkannten Regeln der Technik (z. B. Normen) vertraut sein
- einschlägige Erfahrungen in der Vermittlung von Ausbildungskonzepten besitzen (dies gilt als erfüllt, wenn z. B. die Ausbildereignungsprüfung abgelegt wurde oder ein gleichwertiger Qualifikationsnachweis vorliegt)

Zur Durchführung des praktischen Teils müssen geeignete Schutznetze, ein geeignetes Arbeitsplattformnetz, unterschiedliche Randsicherungssysteme und eine geeignete Übungshalle zur Montage und Demontage der Netze zur Verfügung stehen.

Bei der Festlegung der Gruppengröße zur Qualifizierung sind die örtlichen Bedingungen für den praktischen Teil besonders zu berücksichtigen. Es ist für jeden Teilnehmer und jede Teilnehmerin verpflichtend, Übungen durchzuführen.

In der Praxis haben sich Gruppengrößen von 12 – 15 teilnehmenden Personen bewährt.

5 Bezugsquellen

Nachstehend sind die insbesondere zu beachtenden einschlägigen Vorschriften, Regeln und Informationen zusammengestellt.

1. Gesetze, Verordnungen

Bezugsquelle:

Buchhandel und Internet: z. B. www.gesetze-im-internet.de

- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit
- PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV)
- Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS)

2. Vorschriften, Regeln und Informationen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Bezugsquelle:

Bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger und unter www.dguv.de/publikationen

Unfallverhütungsvorschriften

- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- DGUV Vorschrift 38 und 39 „Bauarbeiten“

Regeln

- DGUV Regel 101-011 „Einsatz von Schutznetzen“

Informationen

- DGUV Information 201-010 „Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeitsplattformen“
- DGUV Information 201-023 „Einsatz von Seitenschutz und Seitenschutzsystemen sowie Randsicherungen als Schutzvorrichtungen bei Bauarbeiten“

3. Normen/VDE-Bestimmungen

Bezugsquelle:

*Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
bzw. VDE-Verlag, Bismarckstraße 33, 10625 Berlin*

- DIN EN 39: 2001 Systemunabhängige Stahlrohre für die Verwendung in Trag- und Arbeitsgerüsten – Technische Lieferbedingungen
- DIN EN 280: 2015 Fahrbare Hubarbeitsbühnen – Berechnung – Stand-sicherheit – Bau – Sicherheit – Prüfungen
- DIN EN 1004: 2004 Fahrbare Arbeitsbühnen aus vorgefertigten Bauteilen – Werkstoffe, Maße, Lastannahmen und sicherheitstechnische Anforderungen
- DIN EN 1263-1: 2014 Temporäre Konstruktionen für Bauwerke – Schutznetze (Sicherheitsnetze) – Teil 1: Sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren
- DIN EN 1263-2: 2014 Temporäre Konstruktionen für Bauwerke Schutznetze (Sicherheitsnetze) – Teil 2: Sicherheitstechnische Anforderungen für die Errichtung von Schutznetzen

Bezugsquellen

- DIN EN 12275: 2013 Bergsteigerausrüstung – Karabiner – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren
- DIN EN 12195-2: 2000 Ladungssicherungseinrichtungen auf Straßenfahrzeugen – Sicherheit Teil 2: Zurrgurte aus Chemiefasern
- DIN 1961: 2016 VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen
- DIN 4420-1: 2004 Arbeits- und Schutzgerüste – Teil 1: Schutzgerüste – Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung
- DIN 5299: 1980 Karabinerhaken aus Halbrunddraht, Runddraht und geschmiedet

Anlage 1

Muster für ein Zertifikat

Logo der Ausbildungsstelle

BESCHEINIGUNG

Herr/Frau _____

geb. am _____

hat vom _____ bis _____ an dem Seminar

„Qualifizierung von Personen für die Montage von Schutz- und Arbeitsplattformnetzen sowie Randsicherungen (DGUV Grundsatz 301-004)“

teilgenommen und die Prüfung bestanden.

Ausbildungsinhalte waren:

Musterstadt, den _____

Stempel

Ausbildungsleiter/Ausbildungsleiterin

Notizen

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Tel.: 030 288763800
Fax: 030 288763808
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de